

ter geworden ist – vielleicht kein schlechtes Omen dafür, dass die Anwaltschaft trotz aller Unkenrufe auch die neuen Herausforderungen in einem veränderten Anwaltsmarkt erfolgreich bestehen wird. Karlsruhe, das in seinen Mauern bereits im Jahre 1863 das erste unabhängige deutsche Verwaltungsgericht beheimatete und das daher nicht erst seit der Gründung des BGH im Jahre 1950 und der Errichtung des BVerfG im darauf folgenden Jahr unangefochten als Domäne des Rechts gilt, wird

– da war sich die erlauchte Runde auch bei den anschließenden Gesprächen einig – bei diesen Entwicklungen gewiss ein gewichtiges Wort mitsprechen.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. *Bernhard Stür*,
Münster/Osnabrück
Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses der
Bundesrechtsanwaltskammer

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 7.11.2005 in Berlin

Berufsordnung

§ 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

- (1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.
- (4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

Fachanwaltsordnung

I.

§ 1 Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht verliehen werden.

§ 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

„dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14i betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,“

II.

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Es wird folgender § 5 lit. o) FAO eingefügt:

o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Es wird folgender § 14 lit. h) FAO eingeführt:

§ 14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht,
2. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen,
3. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,
4. Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzes,
5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

III.

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Es wird folgender § 5 lit. p) FAO eingefügt:

p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

Es wird folgender § 14 lit. i) FAO eingeführt:

§ 14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Handelsrecht, insbesondere das Recht des Handelsstandes (§§ 1–104 HGB) und der Handelsgeschäfte (§§ 343–406 HGB) sowie internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.
 2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere
 - a) das Recht der Personengesellschaften,
 - b) das Recht der Kapitalgesellschaften,
 - c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,
 - d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,
 - e) Umwandlungsrecht,
 - f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,
 - g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.
 3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerbeamt, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht,
 4. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.
- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 17.11.2005

gez. Dr. Dombek
Vorsitzender

Bamberg, den 17.11.2005

gez. Böhnlein
Schriftführer

2. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 10.3.2006 eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 13.3.2006

An den
Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. Bernhard Dombek
Littenstraße 9
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,

die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 7. November 2005 zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Ich habe keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Brigitte Zypries

3. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.7.2006 in Kraft.